

ANLAGE 1: Hintergrund zum rechtlichen Rahmen

Das Belgrader Übereinkommen (<http://www.danubecom-intern.org>)

Das am 18. August 1948 in Belgrad unterzeichnete *Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau* ist das internationale Rechtsinstrument für die Regelung der Schifffahrt auf der Donau. Das Belgrader Übereinkommen sichert die freie Schifffahrt auf der Donau im Einklang mit den Interessen und souveränen Rechten der Vertragsparteien des Übereinkommens und ist bestrebt, die wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen den Donauländern untereinander und zu anderen Ländern zu festigen.

Gemäß dem Übereinkommen verpflichten sich die elf Mitgliedstaaten Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Moldau, Österreich, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Ukraine und Ungarn, ihre Donauabschnitte in einem für Flussschiffe und – auf den hierfür in Betracht kommenden Abschnitten – für Seeschiffe schiffbaren Zustand zu erhalten, die zur Sicherung und Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen notwendigen Arbeiten durchzuführen und die Schifffahrt in den Fahrrinnen der Donau nicht zu behindern oder zu stören.

Die *Donaukommission* hat seit 1954 ihren Sitz in Budapest. Sie setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen und wurde zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens und zur Übernahme verschiedener anderer Aufgaben zwecks Absicherung geeigneter Schifffahrtsbedingungen auf der Donau gebildet. Historisch gesehen geht sie zurück auf die Pariser Konferenzen von 1856 und 1921, die erstmalig ein internationales Regime für die Gewährleistung der freien Schifffahrt auf der Donau eingeführt haben.

In den Aufgabenbereich der Kommission fallen vor allem:

- die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens;
- die Aufstellung des Generalplans für Arbeiten großen Umfangs im Interesse der Schifffahrt aufgrund der Vorschläge und Entwürfe der Donaustaaten und der Stromsonderverwaltungen sowie die Aufstellung eines allgemeinen Kostenvoranschlags für diese Arbeiten;
- die Erteilung von Ratschlägen und die Abgabe von Empfehlungen an die Donaustaaten bezüglich der Durchführung der oben aufgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Interessen, der Planungen und der Möglichkeiten der betreffenden Staaten.

Die Donaukommission arbeitet aktiv an der Umsetzung der von der Ministerkonferenz zu aktuellen Fragen der europäischen Binnenschifffahrt (Budapest, 11. September 1991) verabschiedeten *Erklärung über die europäischen Binnenwasserstraßen und den europäischen Binnenwasserstraßentransport* sowie der *Erklärung der Rotterdamer Konferenz über das Voranbringen der gesamteuropäischen Kooperation für ein freies und starkes Transportwesen auf den Binnenwasserstraßen* vom 5.-6. September 2001.

Eine andere wichtige Frage in diesem Zusammenhang ist die Harmonisierung der auf Donau, Rhein und innerhalb der Europäischen Union geltenden sowie von der UNECE verabschiedeten technischen Vorschriften, Regeln, Standards und Rechtsvorschriften, damit ein einheitliches gesamteuropäisches Binnenschiffahrtssystem geschaffen werden kann, dessen Organisationsstruktur den gegenwärtigen Gegebenheiten gerecht wird.

Das Donauschutzübereinkommen (www.icpdr.org)

Das Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) ist der umfassende Rechtsakt für Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Wasserwirtschaft im Donaueinzugsgebiet.

Das Übereinkommen wurde am 29. Juni 1994 in Sofia, Bulgarien, durch elf Donauuferstaaten - Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Moldau, Österreich, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn – und die Europäische Gemeinschaft unterzeichnet und trat im Oktober 1998, nach Ratifizierung durch den neunten Unterzeichnerstaat, ordnungsgemäß in Kraft.

Das Donauschutzübereinkommens (DRPC) verfolgt als wichtigstes Ziel die Sicherung einer nachhaltigen und gerechten Bewirtschaftung und Nutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Dies schließt Folgendes ein:

- Erhaltung, Verbesserung und rationelle Nutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers
- Vorsorgemaßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Störfällen, einschließlich bei Hochwasser, Eisgang oder beim Austritt gefährlicher Stoffe
- Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen des Schwarzen Meeres durch Schadstoffe, die aus dem Donaueinzugsgebiet stammen

Die Unterzeichnerstaaten des DRPC haben vereinbart, bei grundsätzlichen Fragen der Wasserwirtschaft zusammenzuarbeiten und dabei „alle geeigneten rechtlichen, administrativen und technischen Maßnahmen“ zu ergreifen, „um den gegenwärtigen Zustand der Donau und der Gewässer in ihrem Einzugsgebiet hinsichtlich Umwelt und Gewässergüte zumindest zu erhalten, möglichst zu verbessern, sowie um nachteilige Auswirkungen und Veränderungen, die auftreten oder verursacht werden können, soweit wie möglich zu vermeiden und zu verringern.“

Die *Internationale Kommission zum Schutz der Donau* (IKSD) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die für die Umsetzung des DRPC gebildet wurde. Die IKSD besteht formell aus den Delegationen aller Vertragsparteien des Donauschutzübereinkommens, hat jedoch auch einen Rahmen für den Beitritt anderer Organisationen geschaffen.

Derzeit arbeiten in der IKSD nationale Delegierte, Vertreter der höchsten ministeriellen Ebenen, technische Experten sowie Vertreter der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zusammen, um die nachhaltige, gerechte Nutzung der Gewässer im Donaueinzugsgebiet zu sichern.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1998 hat die IKSD einen wirksamen Beitrag zum Abschluss von Grundsatzvereinbarungen und zur Aufstellung gemeinsamer Prioritäten und Strategien für die Verbesserung des Zustands der Donau und deren Zuflüsse geleistet.

Dies umfasst eine Verbesserung der Instrumente zur Behandlung von Umweltschutzfragen im Donaueinzugsgebiet wie

- Notwarnungssystem bei Unfällen
- Grenzüberschreitendes Überwachungsnetz der Wasserqualität und
- Informationssystem für die Donau (Danubis).

Ziele der IKSD sind:

- Schutz der Wasserressourcen der Donau für die künftigen Generationen
- Natürlich ausgeglichene Gewässer frei von Nährstoffüberschuss
- Ausschluss der von toxischen Chemikalien ausgehenden Gefahren
- Gesunde, nachhaltige Flusssysteme
- Schadensfreie Flüsse.

Die Tätigkeit der IKSD wird durch das Sekretariat mit Sitz in Wien, Österreich, abgesichert.

Rahmenvereinbarung über das Save-Einzugsgebiet
[\(<http://www.savacommission.org/index.php>\)](http://www.savacommission.org/index.php)

Der *Rahmenvertrag über das Save-Einzugsgebiet* (FASRB) wurde nach erfolgreichem Abschluss der unter der Schirmherrschaft des Stabilitätspakts für Südosteuropa geführten Verhandlungen am 3. Dezember 2002 in Kranjska Gora (Slowenien) von den Uferstaaten (Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Republik Kroatien und Republik Slowenien) unterzeichnet.

Der Vertrag trat am 29. Dezember 2004 in Kraft. Im Juni 2005 wurde in Zagreb eine entsprechende Institution, die *Internationale Kommission des Save-Einzugsgebiets* (Save-Kommission) gegründet. Sie dient der Umsetzung des Rahmenvertrags und der nachfolgend aufgeführten, einvernehmlich vereinbarten Ziele:

- Einrichtung eines internationalen Schifffahrtsregimes auf der Save und ihren schiffbaren Nebenflüssen,
- Einrichtung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft,
- Einleitung von Maßnahmen zur Vorbeugung oder Begrenzung von Gefahren sowie zur Beseitigung gefährlicher Belastungen durch Hochwasser, Eis, Dürre und Havarien, bei denen Stoffe mit schädlichen Auswirkungen in die Gewässer gelangen können.

Im Vertrag wurden auch die allgemeinen Leitsätze für Handlungen der Parteien festgelegt, die auf der Grundlage souveräner Gleichheit, territorialer Unversehrtheit, gemeinsamen Nutzens und Wohlwollens bei gegenseitiger Beachtung der einzelstaatlichen Gesetze, Einrichtungen und Organisationen und in Übereinstimmung mit der EU-WRRL zusammenarbeiten sollen.

Im Vertrag wurden Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Parteien über das Wasser- und Schifffahrtsregime auf der Save, über Vorschriften, Organisationsstrukturen und verwaltungs- sowie technische Arbeitsmethoden vereinbart. Ferner sieht der Vertrag die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (IKSD, Donaukommission, UNECE und EU-Einrichtungen) vor. Die Parteien werden sich in allen Handlungen an das Prinzip der vernünftigen und angemessenen Nutzung und Verteilung der Wasserressourcen des Save-Einzugsgebiets halten. Sie werden alle Fragen in bezug auf die Durchführung von Maßnahmen zur Absicherung eines einheitlichen Wasserregimes sowie zur Beseitigung oder Verringerung grenzüberschreitender Belastungen der Gewässer der anderen Parteien einvernehmlich regeln.

Die Schifffahrt auf der Save ist, ähnlich wie bei der Regelung der Schifffahrt auf der Donau, frei für Handelsschiffe aller Staaten. Handelsschiffe haben freien Eintritt in die Häfen auf dem Save-Abschnitt von Sisak bis zur Donaumündung sowie auf allen schiffbaren Abschnitten der Zuflüsse der Save. Die Parteien werden Maßnahmen ergreifen, um die Wasserstraßen auf ihrem Hoheitsgebiet in schiffbarem Zustand zu halten sowie um die Schifffahrtsbedingungen zu verbessern und werden die Schifffahrt weder behindern noch der Schifffahrt wie auch immer geartete Hindernisse in den Weg legen.

Die Parteien werden auf Vorschlag der Save-Kommission gemeinsame Pläne für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen erstellen.

Die Funktionen der Save-Kommission sind:

- Annahme von Beschlüssen zur Gewährleistung der Schifffahrtssicherheit, von Beschlüssen über die Finanzierungsbedingungen des Ausbaus der Wasserstraßen und deren Instandhaltung, diesbezügliche Beschlüsse hinsichtlich Betrieb, Haushalt und Maßnahmen;
- Annahme von Empfehlungen zu allen anderen Themen in Zusammenhang mit der Umsetzung des FASRB.

Die Save-Kommission hat ihr Sekretariat im Januar 2006 in Zagreb eingerichtet.

Relevante EU-Richtlinien

Die **EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (EU-WRRL)** stellt die wichtigste Rechtsvorschrift hinsichtlich des Schutzes von Oberflächengewässern und Grundwasser dar. Die Richtlinie enthält die Anforderung, bis 2009 erstmals einen Bewirtschaftungsplan für das gesamte Donaeinzugsgebiet zu erstellen. Diese Aufgabe, die 13 Donauuferstaaten, auch Nicht-EU-Mitgliedstaaten betrifft, wird von der IKSD koordiniert. Der erste Schritt – die Erstellung der Bestandsaufnahme für das Donaeinzugsgebiet 2004 – ist bereits erfolgt. Bis 2015 müssen die Hauptumweltziele der Richtlinie, unter anderem *der gute ökologische* und *der gute chemische Zustand* von Oberflächenwasserkörpern im Allgemeinen, bzw. das *gute ökologische Potential* und *der gute chemische Zustand* von erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern im Besonderen erreicht sein. Diese Ziele sind durch die Umsetzung von Maßnahmenprogrammen, die unter anderem auch das Problem der

durch die Schifffahrt verursachten hydromorphologischen Veränderungen behandeln, zu erreichen.

Eine Beschreibung der Ziele und des Inhalts dieser EU-Konzepte kann dem EC CIS-Grundsatzpapier über WRRL und Wasserkraft (2006) entnommen werden:

Die **Vogelschutzrichtlinie** 1979 (79/409/EWG) wies 181 gefährdete Arten und Unterarten aus, für die die Mitgliedstaaten Besondere Schutzgebiete (SPA's) einrichten sollen.

Siehe auch http://ec.europa.eu/comm/environment/nature_biodiversity/index_en.htm

Die **Habitat-Richtlinie** 1992 (92/43/EWG) hat das Ziel, natürliche Lebensräume und wildlebende Tiere und Pflanzen zu schützen. Jeder Mitgliedstaat soll Gebiete mit europäischer Bedeutung benennen und für deren Schutz spezielle Bewirtschaftungspläne aufstellen, wobei die langfristige Erhaltung mit wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen als Teil einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie kombiniert werden soll. Diese Gebiete stellen, zusammen mit den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie, das Netz Natura 2000, den Eckpfeiler der Naturschutzpolitik der EU dar.

Siehe auch http://ec.europa.eu/comm/environment/nature_biodiversity/index_en.htm

„**SUPG-Richtlinie**“, Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. Juni 2001 über die strategische Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (strategische Umweltprüfung).

Die SUPG-Richtlinie („strategische Umweltprüfung“) soll absichern, dass die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme noch während der Ausarbeitung, vor der Annahme ermittelt und analysiert werden. Die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden können dazu Stellung nehmen und sämtliche Ergebnisse sollen in das Planungsverfahren einfließen und berücksichtigt werden. Durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit und von Umwelterwägungen soll SUPG zu mehr Transparenz bei der Planung beitragen.

Weitere Informationen zu den Richtlinien und den Hinweisen der Kommission zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EU und der UVP-Richtlinie (siehe weiter unten) sind unter <http://ec.europa.eu/environment/eia/home.htm> verfügbar.

Die „**UVP-Richtlinie**“, die Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) soll dafür sorgen, dass die Umweltauswirkungen von Projekten noch vor deren Genehmigung ermittelt und analysiert werden. Die UVP-Richtlinie legt die Kategorien der einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Projekte, die dabei anzuwendenden Verfahren und den Inhalt der Bewertung fest.

Relevante Internationale Umweltübereinkommen

Berner Übereinkommen

(http://www.coe.int/t/e/cultural_cooperation/environment/nature_and_biological_diversity/Nature_protection/index.asp#TopOfPage)

Das am 19. September 1979 in Bern angenommene *Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume* trat am 1. Juni 1982 in Kraft. Es wurde von den 39 Mitgliedstaaten des Europarats zusammen mit der Europäischen Union unterzeichnet (Bosnien-Herzegowina ist kein Unterzeichnerstaat, hat jedoch Beobachterstatus). Das Übereinkommen soll die Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnerstaaten fördern, um wild wachsende Pflanzen und frei lebende Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume zu erhalten und gefährdete Wanderarten zu schützen.

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um die in Anhang 1 aufgeführten wilden Pflanzenarten zu schützen (das Übereinkommen verbietet es, diese Pflanzen absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder auszureißen). Ferner sind die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. Unter anderem ist es verboten, Brut- oder Raststätten mutwillig zu beschädigen oder zu zerstören, oder wild lebende Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, mutwillig zu stören. Das Übereinkommen führte 1998 zur Einrichtung des grenzüberschreitenden *Netztes Smaragd von besonders schützenswerten Lebensräumen* (engl. Abk. ASCI) auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, die im EU-Programm *Natura 2000* zusammenarbeiten und stellt damit de facto eine Ausdehnung dieses Programms auf Nicht-EU-Länder dar.

Ramsar-Übereinkommen ([http:// www.ramsar.org](http://www.ramsar.org))

Das 1971 in Ramsar (Iran) unterzeichnete und 1975 in Kraft getretene Übereinkommen über Feuchtgebiete ist ein zwischenstaatlicher Vertrag, der einen Rahmen für nationale Handlungen und internationale Zusammenarbeit für die Erhaltung und vernünftige Nutzung von Feuchtgebieten und ihrer Ressourcen. Es ist der weltweit älteste internationale Vertrag über die Erhaltung der Umwelt und ist auf die nachhaltige Nutzung von Feuchtgebieten durch den Menschen ohne Beeinträchtigung der natürlichen Eigenschaften des Ökosystems.

Derzeit zählt das Übereinkommen 156 Vertragsparteien, die 1676 Feuchtgebiete mit einer Gesamtfläche von 150 Mio. Hektar zur Aufnahme in die Ramsar-Liste der Feuchtgebiete mit internationaler Bedeutung ausgewiesen haben.

Diese geläufig als *Ramsar-Feuchtgebiete* bezeichnete Liste weist nicht nur die wichtigsten Feuchtgebiete der Welt aus, sondern ist zugleich auch ein wirksames Mittel, um den Ländern bei der Bewältigung ihrer Ziele in bezug auf die Nachhaltigkeit beihilflich zu sein. Ungefähr 80 Feuchtgebiete des Donaueinzugsgebiets sind in die Liste der Ramsar-Feuchtgebiete aufgenommen worden.

Espoo-Übereinkommen (<http://www.unece.org/env/eia/eia.htm>)

Das *Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen* ist ein 1991 in Espoo (Finnland) unterzeichnetes

Übereinkommen der UNECE, welches 1997 in Kraft getreten ist. Es verpflichtet die Parteien zur frühzeitigen Ermittlung der Umweltauswirkungen bestimmter Tätigkeiten. Ferner legt es die generelle Verpflichtung der Staaten fest, einander über jedes große Vorhaben, das voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen haben wird, zu benachrichtigen und zu konsultieren.

Das Protokoll über die *Strategische Umweltprüfung* (Kiew, 2003) soll das Espoo-Übereinkommen stärken, indem sichergestellt wird, dass die einzelnen Parteien die frühzeitige Umweltprüfung in ihre Pläne und Programme aufnehmen und damit helfen, den Grundstein für eine nachhaltige Entwicklung zu legen. Das Protokoll sieht ferner eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit am Prozess der Entscheidungsfindung durch die Regierung vor.

Welterbekonvention (<http://whc.unesco.org/>)

Das *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* wurde 1972 von der UNESCO verabschiedet und seitdem von 184 Staaten ratifiziert.

Eine Welterbestätte der UNESCO ist eine besondere Stätte (Wald, Berg, See, Wüste, Denkmal, Gebäude, Komplex oder Stadt), die zur Aufnahme in die UNESCO-Liste des Welterbes, die im Rahmen des UNESCO-Welterbeprogramms geführt und vom Welterbe-Komitee betreut wird, nominiert und bestätigt worden ist. Gegenwärtig (2007) sind in der Welterbliste 851 Kultur- und Naturdenkmäler, sowie solche mit gemischter Charakteristik aus 142 Vertragsstaaten verzeichnet. Jede Welterbstätte ist Eigentum des Landes, auf dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, Schutz und Erhaltung dieser Stätten sind jedoch auch Angelegenheit aller Unterzeichnerstaaten des Welterbe-Übereinkommens. Eine dieser Welterbstätten ist das Donaudelta im Donaueinzugsgebiet.

Wichtige Internationale Schifffahrtsübereinkommen und -programme

Europäisches Übereinkommen über die Hauptwasserstraßen mit internationaler Bedeutung (AGN) (<http://www.unece.org/trans/conventn/agn.pdf>)

Dieses Übereinkommen wurde 1996 in Genf verabschiedet und ist 1999 in Kraft getreten. Bisher haben es 17 Vertragsparteien unterzeichnet und 13 ratifiziert. Das AGN verfolgt das Ziel, einheitliche technische und betriebliche Merkmale für Bau, Modernisierung, Rekonstruktion und Betrieb von für die internationale Schifffahrt bestimmten Wasserstraßen festzulegen.

Das AGN legt sowohl ein international abgestimmtes europäisches Netz von Binnenwasserstraßen und Häfen als auch die einheitlichen infrastrukturellen und betrieblichen Parameter, denen sie genügen sollte, fest. Der geographische Geltungsbereich des E-Binnenwasserstraßennetzes, das aus schiffbaren Flüssen, Kanälen und Küstengewässern besteht, erstreckt sich vom Atlantik bis zum Ural, verbindet 37 Länder und reicht über die europäische Region hinaus. Durch Beitritt zum AGN-Übereinkommen verpflichten sich die Regierungen zur Entwicklung und zum Ausbau ihrer Binnenwasserstraßen und Häfen mit internationaler Bedeutung innerhalb ihrer Investitionsprogramme, in Übereinstimmung mit den im Übereinkommen vereinbarten einheitlichen Bedingungen.

Das Übereinkommen betont die Bedeutung der Binnenschifffahrt, die im Vergleich zu anderen Binnenverkehrsträgern wirtschaftliche und ökologische Vorteile besitzt und daher zur Verringerung von Staus, Verkehrsunfällen und negativen Auswirkungen auf die Umwelt im paneuropäischen Verkehrssystem beitragen kann.

NAIADES

Die *Mitteilung der Europäischen Kommission über die Förderung der Binnenschifffahrt „NAIADES“* enthält ein *Integriertes Aktionsprogramm* für diesen Verkehrsträger. Das Aktionsprogramm umfasst fünf strategische, gleich wichtige Bereiche: Schaffung günstiger Bedingungen für Dienstleistungen und neue Märkte, Modernisierung der Flotte, insbesondere in bezug auf Umweltfreundlichkeit, Arbeitsplätze und Qualifikationen sowie Förderung der Binnenschifffahrt als zuverlässigen Geschäftspartner.

Teil V des Aktionsprogramms ist der Infrastruktur der Wasserstraßen gewidmet. Unter anderem wird die Erstellung eines Europäischen Entwicklungsplans für Ausbau und Instandhaltung der Binnenwasserstraßen und Umschlaganlagen vorgeschlagen, um die Beförderung auf transeuropäischen Wasserstraßen unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Umwelanforderungen effizienter zu gestalten. Die Mitteilung betont, dass die Entwicklung der Wasserstraßen-Infrastruktur in koordinierter und integrierter Weise erfolgen sollte, wobei das gegenseitige Verständnis der vielseitigen Nutzung der Wasserstraße gefördert und die Belange von Umweltschutz und nachhaltiger Mobilität miteinander in Einklang gebracht werden sollen.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)

(<http://www.unece.org/trans/conventn/agn.pdf>)

Ziel des ADN ist es, ein hohes Niveau der Sicherheit bei der internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen zu garantieren, durch Vermeidung von Verschmutzungen infolge von Unfällen oder Störfällen bei der Gefahrgutbeförderung zum Schutz der Umwelt beizutragen und den internationalen Verkehr und Handel zu erleichtern.

Die dem Übereinkommen beigefügte Verordnung enthält technische Anforderungen für die internationale Beförderung von verpackten und losen gefährlichen Stoffen und Gütern an Bord von Binnenschiffen und Tankschiffen sowie einheitliche Vorschriften für Bau und Betrieb dieser Schiffe. Ferner legt die Verordnung internationale Vorschriften und Verfahren für Prüfung, Erteilung von Zulassungszeugnissen, Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften, Überwachung und Ausbildung sowie Prüfung von Sachverständigen fest.

Das ADN wurde am 25. Mai 2000 bei der gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) organisierten Diplomatischen Konferenz in Genf verabschiedet.

Bisher gehören dem Übereinkommen sechs Vertragsstaaten an: Österreich, Bulgarien, Ungarn, Luxemburg, die Niederlande und die Russische Föderation. Das Übereinkommen tritt in Kraft, sobald ein weiterer Staat eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt.

Während das Inkrafttreten des ADN anhängig ist, wird die beigefügte Verordnung auf regulärer Grundlage bei den Gemeinsamen Expertentagungen von UNECE/ZKR aktualisiert und zur Übernahme in das nationale Recht empfohlen. Die aktuelle Version stammt aus dem Jahr 2007.